

Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im E-Government-Gesetz beziehungsweise im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und anderer Gesetze soll der Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung der Behörden des Landes zur elektronischen Aktenführung an die geänderte Vorgehensweise beim Rollout der E-Akten-Software (E-Akte BW) in der Landesverwaltung angepasst werden. Die beiden Staatstheater und Landesbibliotheken werden wie andere Kultureinrichtungen vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes ausgenommen. Zudem soll eine Klarstellung zum Geltungsbereich der Regelung über den elektronischen Rechnungswesen im öffentlichen Auftragswesen vorgenommen werden. Mit der Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW soll die am 1. Juli 2021 eintretende Pflicht zur Nutzung der Landesoberbehörde BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die nach bisheriger Regelung für alle Behörden des Landes einheitlich am 1. Januar 2022 eintretende Pflicht zur elektronischen Aktenführung wird durch eine behördenbezogen eintretende und an bestimmte Voraussetzungen gebundene Verpflichtung ersetzt. Die Pflicht zur Nutzung der Landesoberbehörde BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren wird am 1. Juli 2025 eintreten, sofern nicht zuvor ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug vereinbart wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Umstellung des Vorgehensmodells zur Einführung der E-Akte BW und die darauf beruhende Verschiebung des Eintritts der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung führen nicht zu einer Erhöhung der Sachausgaben. Die im Rah-

men der Einführung anfallenden Kosten werden insoweit lediglich über einen längeren Zeitraum gestreckt. Allerdings führt die längere Laufzeit des Projektes, die nach aktuellem Planungsstand bis zum 31. Dezember 2024 andauern wird, zu höheren Personalkosten wegen länger benötigter Projektstellen in der Stabsstelle Projekt Landeseinheitliche E-Akte BW des Innenministeriums, worüber im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden wäre. Für die Verlängerung der Projektlaufzeit ist die Umstellung des Vorgehensmodells jedoch nur teilweise ursächlich. Die längere Projektlaufzeit ist im Wesentlichen auf weitere Faktoren zurückzuführen, die im Ausschreibungsverfahren und im erweiterten Projektumfang begründet sind.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde abgesehen, da das Gesetz keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt, die im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu prüfen wären.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine

Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„auf die staatlichen Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie, die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH, die Popakademie Baden-Württemberg GmbH, die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH, die Württembergischen Staatstheater Stuttgart, das Badische Staatstheater Karlsruhe, die Württembergische Landesbibliothek, die Badische Landesbibliothek und die Landesmuseen.“

b) In Absatz 7 wird das Wort „Auftraggeber“ durch die Wörter „öffentlichen Aufträge sowie Aufträge und Konzessionen mit Auftraggebern“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung nach Satz 1 gilt für die Behörden des Landes, die mit dem zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahren E-Akte BW ausgestattet werden, ein Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem das Innenministerium auf der Grundlage eines vom Ministerrat verabschiedeten Zeitplans und im Benehmen mit der betreffenden obersten Landesbehörde der jeweiligen Behörde das IT-Verfahren E-Akte BW bereitstellt.“

b) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung aus Satz 1 kann nur im Einvernehmen mit dem Landesarchiv und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie erfolgen, wenn nicht das zentral für die Landesverwaltung angebotene IT-Verfahren E-Akte BW benutzt wird.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 8 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes BITBW vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Wörter „spätestens sechs“ werden durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- 2. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen Innen-

ministerium und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde.“

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Für den Eintritt der Verpflichtung der Behörden des Landes zur elektronischen Aktenführung wurde im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 der Termin 1. Januar 2022 bestimmt. Die Regelung, die sich an der entsprechenden Bestimmung im E-Government-Gesetz des Bundes orientierte, ging davon aus, dass die E-Akte BW bei allen Behörden des Landes zu einem einheitlichen Stichtag eingeführt wird.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Beschaffung der E-Akte BW und bei den Planungen zur Einführung des beschafften E-Akte-Produkts wurde jedoch deutlich, dass aus technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ein gesicherter Rollout der E-Akte BW in den Behörden der Landesverwaltung eines schrittweisen Vorgehens bedarf. Ein stichtagsbezogenes Vorgehen wäre allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar.

Vor dem Hintergrund der Erweiterung des Projektumfangs um die Einführung der elektronischen Akte auch bei den Polizeidienststellen und Polizeieinrichtungen sowie im Hinblick auf weitere Faktoren, die einen späteren Projektstart und eine verlängerte Projektlaufzeit bedingen, bedarf es bis zum Abschluss der schrittweisen Einführung der E-Akte BW voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2024.

Nach Beginn des flächendeckenden Rollouts, der sukzessive ab August 2020 starten soll, sollen im restlichen Jahr 2020 insgesamt rund 5.000 Arbeitsplätze ausgerollt werden. Für das Jahr 2021 ist der Rollout an ca. 10.000 Arbeitsplätzen der Landesverwaltung, in den Jahren 2022 und 2023 an jeweils 5.000 Arbeitsplätzen vorgesehen. Der Rollout der E-Akte BW bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei beginnt parallel im Jahr 2022 und soll bis maximal Ende 2025 andauern.

Die Änderung des E-Government-Gesetzes zeichnet die Umstellung der Vorgehensweise zur Einführung der E-Akte BW nach. Die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Aktenführung soll jedoch nicht erst im Jahr 2025 nach vollständigem Abschluss des Rollouts in allen Behörden des Landes eintreten, sondern sukzessive, jeweils nachdem den einzelnen Behörden die E-Akte BW zum Rollout bereitgestellt wurde. Die gesetzlichen Fristen sind daher entsprechend zu ändern.

Im E-Government-Gesetz wird die Ausnahmeregelung für Kultureinrichtungen um die Staatstheater und Landesbibliotheken ergänzt und zudem eine Klarstellung zum Geltungsbereich der Regelung über den elektronischen Rechnungswesen im öffentlichen Auftragswesen vorgenommen.

Der Eintritt der Pflicht für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung zur Nutzung der BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik der Fachverfahren zum 1. Juli 2021 hat sich als technisch und organisatorisch unzumutbar erwiesen. Die Landesoberbehörde BITBW ist noch nicht in der Lage, diese Entwicklungs- und Pflegeleistungen flächendeckend zu erledigen. Der Eintritt der Nutzungspflicht wird deshalb um vier Jahre verschoben. Dies eröffnet zudem die Möglichkeit, die im Errichtungsgesetz BITBW geregelten Pflichten und Verfahrensweisen einer weitergehenden Überprüfung zu unterziehen.

2. Inhalt

Die allgemeine, zu einem einheitlichen Zeitpunkt eintretende Pflicht der Behörden des Landes zur elektronischen Aktenführung wird durch eine behördenbezogen eintretende und an bestimmte Voraussetzungen gebundene Verpflichtung ersetzt. Die Pflicht zur Nutzung der Landesoberbehörde BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren wird am 1. Juli 2025 eintreten, sofern nicht zuvor ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug vereinbart wird.

3. Alternativen

Die gesetzliche Regelung über den Eintritt der Verpflichtung der Behörden des Landes zur elektronischen Aktenführung muss an die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten bei der Einführung der E-Akte angepasst werden. Auch der Eintritt der Pflicht für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung zur Nutzung der BITBW bei der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren muss an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Alternative besteht nicht.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde abgesehen, da das Gesetz offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt, die im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu prüfen wären. Die bei der Einführung der E-Akte BW zu erwartenden Folgen in den Bereichen Ressourcenverbrauch und leistungsfähige Verwaltung und Justiz bleiben grundsätzlich unverändert, machen sich aufgrund der zeitlichen Verschiebung nur zu jeweils anderen Zeitpunkten entsprechend bemerkbar. Dies gilt auch für die Verschiebung der Nutzungspflicht bei der BITBW.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Umstellung des Vorgehensmodells zur Einführung der E-Akte BW und die darauf beruhende Änderung des Zeitpunkts des Eintritts der Verpflichtung der Landesbehörden zur elektronischen Aktenführung führen nicht zu einer Erhöhung der Sachausgaben. Die im Rahmen der Einführung anfallenden Kosten werden insoweit lediglich über einen längeren Zeitraum gestreckt.

Allerdings führt die längere Projektlaufzeit, die nach aktuellem Planungsstand bis zum 31. Dezember 2024 andauern wird, zu höheren Personalkosten wegen länger benötigter Projektstellen in der Stabsstelle Projekt Landeseinheitliche E-Akte BW des Innenministeriums. Für die Verlängerung der Projektlaufzeit ist die Umstellung des Vorgehensmodells jedoch nur teilweise ursächlich. Die längere Projektlaufzeit ist im Wesentlichen auf weitere Faktoren zurückzuführen. So brachte die Einbeziehung der Anforderungen der Polizei im Bereich der Ermittlungs- und Kriminalakte eine erhöhte Komplexität in das Ausschreibungs- und Umsetzungsverfahren. Ebenso führte der erhöhte Abstimmungsaufwand innerhalb der Ressorts zu einem verzögerten Start der europaweiten Ausschreibung. Insgesamt verschiebt sich der Beginn des Flächenrollouts dadurch erheblich und kann frühestens im August 2020 sukzessive beginnen.

Die Verschiebung der Pflicht zur Nutzung der Landesoberbehörde BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren führt nicht zu einer Erhöhung der Sach- oder Personalkosten. Etwaige Einsparungen durch eine Bündelung dieser Aufgabe bei der BITBW können nicht sicher geschätzt werden.

6. Erfüllungsaufwand

6.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

6.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaft.

6.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Das Gesetz begründet keine neuen Pflichten für die Verwaltung, sondern gestaltet nur eine bisherige Verpflichtung zeitlich neu. Die dadurch resultierende Verlängerung der Projektstellen für die E-Akte BW bis Ende des Jahres 2024 sind auch keine Folge des Gesetzes, sondern vielmehr die Folge der tatsächlichen Notwendigkeit, da der Rollout der Landesbehörden bis zum 1. Januar 2022 nicht möglich sein wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der geänderten Nummer 3 werden die Staatstheater und Landesbibliotheken in den Ausnahmekatalog für den Kulturbereich aufgenommen. Wie bei den Landesmuseen ist die Arbeit der Staatstheater nicht schwerpunktmäßig auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausgerichtet. Sie besteht im Rahmen des Kultur- und Bildungsauftrags und der Kunstfreiheit hauptsächlich in der Schaffung und Darbietung von Kunst sowie der Kulturvermittlung. Auch die beiden Landesbibliotheken üben keine hoheitliche Verwaltungstätigkeit aus, die mit den Behörden des Landes vergleichbar wäre. Ihre bibliothekarischen Vorgänge laufen vielmehr in einem separaten Bibliothekssystem - vergleichbar mit den Bibliotheken der Hochschulen, die ebenfalls ausgenommen sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GBl. S. 431) in das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg eingefügt. Er dient im Hinblick auf § 4a der bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung des Geltungsbereichs des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg, um den Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie gerecht zu werden. Die Vorschrift des § 4a enthält Kernvorgaben zum elektronischen Rechnungswesen im öffentlichen Auftragswesen des Landes. Sie beinhaltet neben Regelungen zum elektronischen Rechnungsempfang auch Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung. Durch die Änderung wird dieser Regelungsumfang verdeutlicht. Es handelt sich somit um eine klarstellende Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 2 passt die Regelung über den zeitlichen Eintritt der Verpflichtung der Behörden des Landes zur elektronischen Aktenführung an die veränderte Vorgehensweise bei der Einführung der E-Akte BW in der Landesverwaltung

an. Für die Landesbehörden wird die E-Akte BW grundsätzlich als zentrales IT-Verfahren zur elektronischen Aktenführung bereitgestellt. Aufgrund der Umstellung der Vorgehensweise zur Einführung der E-Akte BW, die einen unter wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Gesichtspunkten verlässlichen, schrittweisen Rollout der E-Akte BW in der Landesverwaltung in einem Zeitraum bis Ende 2024 vorsieht, tritt die Pflicht zur elektronischen Aktenführung behördenbezogen jeweils ein Jahr nach Bereitstellung der E-Akte durch das Innenministerium ein. Der Zeitraum von einem Jahr ab Bereitstellung der E-Akte BW durch das Innenministerium bis zum Eintritt der Pflicht zur elektronischen Aktenführung in der jeweiligen Behörde ist einerseits notwendig, um eine rasche landesweite Verbreitung der elektronischen Aktenführung zu bewirken, andererseits aber auch erforderlich, um einen sicheren Rollout in den einzelnen Behörden zu gewährleisten. Der Zeitraum ist auch für große Behörden angemessen, um die Umstellung auf die elektronische Aktenführung ausreichend vorzubereiten und umzusetzen.

Die Bereitstellung erfolgt auf der Grundlage eines durch den Ministerrat beschlossenen Zeitplans und im Benehmen mit der betreffenden obersten Landesbehörde durch ein Schreiben des Innenministeriums. In diesem wird der jeweiligen Behörde mitgeteilt, dass die E-Akte BW zur Implementierung in der Behörde bereitsteht und der Rollout an den definierten Arbeitsplätzen somit beginnen kann (Phase 3 der Einführung der E-Akte BW).

Der Zeitplan zur Einführung in den Ressorts und ihren nachgeordneten Bereichen sowie zur Bereitstellung durch das Innenministerium wird durch einen Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 und der daraus folgenden Verschiebung der bisherigen Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Einvernehmenspflicht nach Inkrafttreten der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung nach Satz 1 werden sowohl die nach § 3 Landesarchivgesetz bestehende Andienungspflicht für Landesbehörden als auch die unter IT-Gesichtspunkten gebotene möglichst hohe Einheitlichkeit gesichert. Zugleich wird damit ein

Verfahren geschaffen, um in begründeten Ausnahmefällen eine geordnete Einführung der elektronischen Aktenführung auch ohne Nutzung des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens E-Akte BW zu gewährleisten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 6 Absatz 1 EGovG BW auf den 1. Januar 2021 vorgezogen. Diese Vorverlegung beruht auf dem veränderten Vorgehensmodell, das bereits im Jahr 2021 die Einführung der E-Akte BW bei einem Teil der Behörden des Landes möglich macht.

Zu Buchstabe b

Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben, da die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die diesbezüglichen Regelungen damit obsolet sind. Außerdem ist die Festsetzung eines neuen Stichtags zur Einführung der elektronischen Aktenführung nach dem neuen Vorgehensmodell nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung passt die bisherige Übergangsregelung zur Einvernehmenserteilung an den neuen, nun konkret feststehenden Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 6 Absatz 1 EGovG BW an.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 4 Satz 4.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung hat sowohl für die BITBW als auch für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung zu einer Zunahme von Aufgaben im Bereich der Informationstechnik geführt. Der Eintritt der generellen

Pflicht der Dienststellen und Einrichtungen des Landes zur Nutzung der BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik aller Fachverfahren zum 1. Juli 2021 ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Die BITBW ist noch nicht in der Lage, in diesem Leistungssegment eine flächendeckende, qualitativ gesicherte Leistungserbringung zu gewährleisten. Mit der Änderung wird der Start der Nutzungspflicht der BITBW für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung bei der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren um vier Jahre auf den 1. Juli 2025 verschoben. Die Verschiebung des Eintritts der Nutzungspflicht lässt zugleich die Möglichkeit offen, die im Errichtungsgesetz BITBW geregelten Pflichten und Verfahrensweisen einer weitergehenden Überprüfung zu unterziehen.

Zu Nummer 2

Um den Eintritt der Nutzungspflicht der BITBW für Teilbereiche von Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung möglich zu machen, soll dies durch eine Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde auch vor dem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt möglich sein.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Artikel 4 Absatz 2 setzt die neue Regelung zur Verpflichtung zur E-Akte BW zum 1. Januar 2021 in Kraft und damit ein Jahr früher als bisher vorgesehen.